

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Oberstaufenbach vom 09.02.2015

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), alle in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung oder werden in der Haushaltsatzung festgesetzt.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 14.07.2010 sowie die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 29.01.2013, außer Kraft.

Oberstaufenbach, den 9. Februar 2015

gez. Nicole Fleischer
Ortsbürgermeisterin

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Oberstaufenbach

vom 09.02.2015

I. Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten	
1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 3 Abs. 2 der Friedhofssatzung	
a.) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	200,00 €
b.) für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	400,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 3 Abs. 2 der Friedhofssatzung	200,00 €
3. Überlassung einer Urnengrabstätte an Berechtigte nach § 3 Abs. 2 der Friedhofssatzung im anonymen Grabfeld (§ 18 der Friedhofssatzung) für Aschen (Urnen) von Verstorbenen	230,00 €
II. Gemischte Grabstätten	
1. Für die erste Belegung: Erdbestattung Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 3 Abs. 2 der Friedhofssatzung	
a.) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	200,00 €
b.) für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	400,00 €
2. Für die zweite Belegung: Beisetzung einer Asche (Urne)	200,00 €
III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten	
1. Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 3 Abs. 2 der Friedhofssatzung für	
a.) eine Wahlgrabstätte	600,00 €
b.) eine Urnenwahlgrabstätte	300,00 €
2. Verlängerung des Nutzungsrechtes je Jahr und Grabstelle	
a.) an einer Wahlgrabstätte	20,00 €
b.) an einer Urnenwahlgrabstätte	10,00 €
IV. Benutzung und Reinigung der Leichenhalle	
1. Benutzung der Leichenhalle	
a.) für die Aufbewahrung einer Leiche	200,00 €
b.) für die Aufbewahrung einer Leiche mit Kühlung für max. 3 Tage	250,00 €
c.) für jeden weiteren Tag der Aufbewahrung einer Leiche mit Kühlung	50,00 €
d.) für die Aufbewahrung einer Asche (Urne)	150,00 €
e.) für die Durchführung einer Trauerfeier ohne Aufbewahrung einer Leiche oder Asche (Urne)	100,00 €
2. Reinigung der Leichenhalle	50,00 €
V. Gebühren für anderen Personen nach § 3 Abs. 3 der Friedhofssatzung	
Die Kostenfestsetzung für die Überlassung von Grabstätten nach den Ziffern I. und II., die Verleihung von Nutzungsrechten nach Ziffer III. sowie die Benutzung und Reinigung der Leichenhalle nach Ziffer IV. an andere Personen nach § 3 Abs. 3 der Friedhofssatzung erfolgt nach besonderer Vereinbarung.	
VI. Zustimmung der Friedhofsverwaltung für die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen nach § 21 Abs. 1 der Friedhofssatzung	
Veränderung von Grabmalen nach § 23 Abs. 1 der Friedhofssatzung	30,00 €
VII. Ausheben und Schließen von Gräbern	
Die Kosten für das Ausheben und Schließen der Gräber sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.	
VIII. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen (Urnen)	
Das Ausgraben und Umbetten von Leichen oder Aschen (Urnen) wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.	
IX. Abräumen der Gräber	
Die Kosten für das Abräumen des Grabes sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.	

Anlage 1

(zu den §§ 22 und 29)

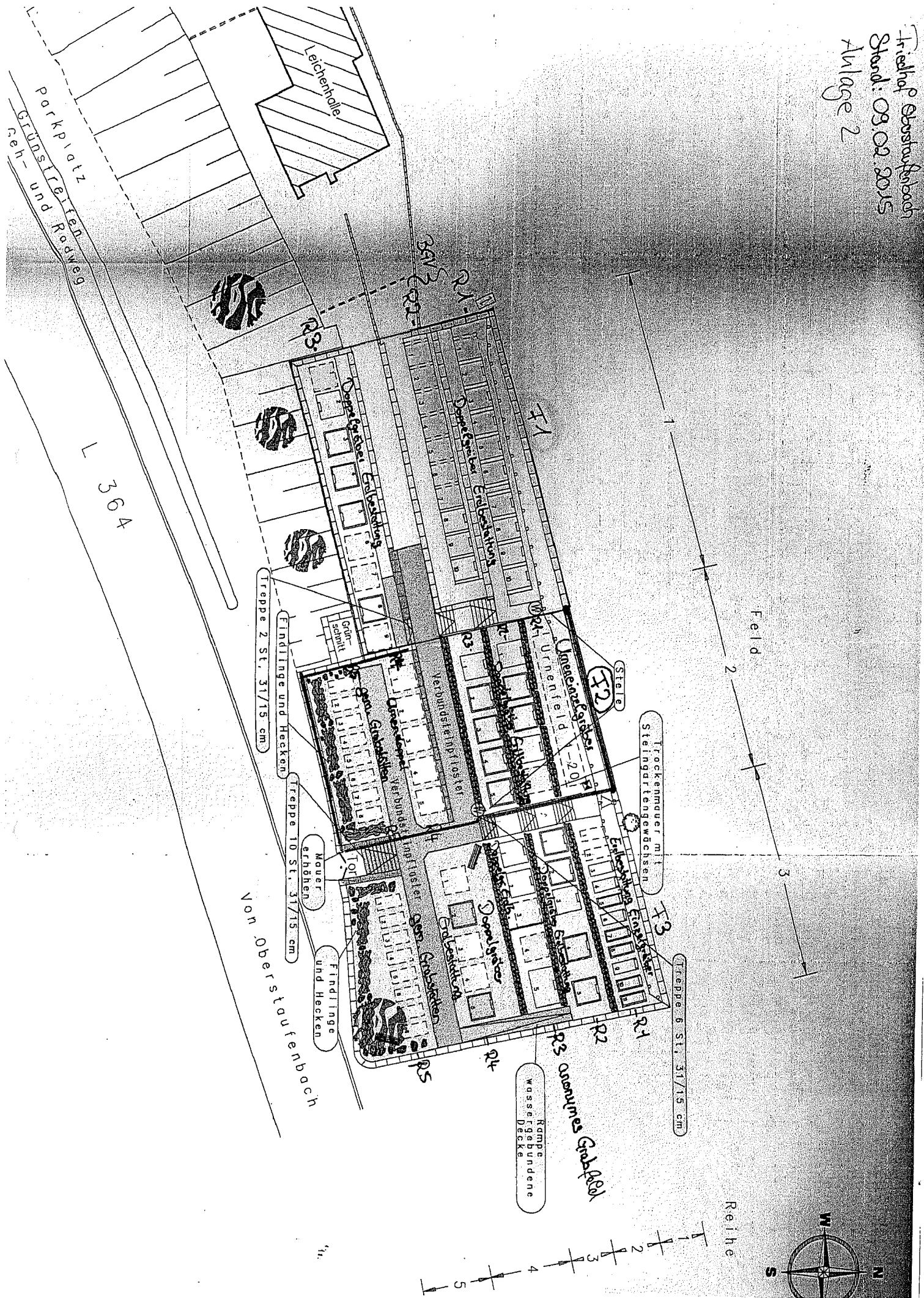
der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Oberstaufenbach

Für das Grabfeld 1 Reihe 1 und 2 im neu angelegten Teil des Friedhofes gelten folgende

besondere Gestaltungsvorschriften:

1. Die Höhe der Grabmale darf höchstens 90 cm betragen.
2. Zwischen den Gräbern werden durch die Nutzungsberechtigten Sandsteinplatten verlegt. Besondere Grabeinfassungen werden deshalb nicht zugelassen.
3. Die Grabbeete dürfen nicht höher als die Sandsteinplatten sein.

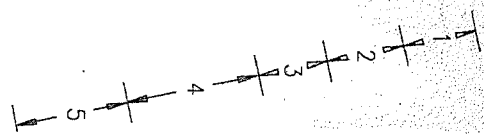
Friedhof Oberstaufenbach
 Stand: 03.02.2015
 Anlage 2



1364

Feld

Reihe



Aktenvermerk

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die Ortsgemeinde Oberstaufenbach vom 09.02.2015 enthält unter Punkt VI. folgenden offensichtlichen Fehler. Zunächst ist die Angabe des § 21 Abs. 1 der Friedhofssatzung falsch, einen solchen Absatz gibt es nicht, es müsste § 23 Abs. 1 heißen. Außerdem ist bei der Friedhofsgebührensatzung nur von Veränderungen von Grabmalen nach § 23 Abs. 1 die Rede, allerdings müsste, da hier eine Verbindung mit der Friedhofssatzung besteht von Errichtung und jeder Veränderung von Grabmalen die Rede sein.

Richtig müsste die Formulierung daher wie folgt lauten:

VI. Zustimmung der Friedhofsverwaltung

für die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen nach § 23 Abs. 1 der Friedhofssatzung	30,00 €
--	---------

Nach Rücksprache mit Andrea Kowalczyk, Sachgebietsgruppenleiterin der SGG Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen erscheint eine Änderung der Satzung vorab nicht zwingend notwendig, da es sich um einen offensichtlichen Schreibfehler handelt. Die Satzung wird so angewendet, wie sie richtigerweise lauten müsste. Der Fehler soll vielmehr bei der nächsten regulären Satzungsänderung (NEU-Kalkulation) in ca. 2 Jahren berichtigt werden.

Altenglan, den 24.03.2015


(Braun)